

BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2025.3 vom 25. September 2025

BS Appellationsgericht, 2025-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZK.2025.3

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2025.3 du 25 septembre 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2025.3 del 25 settembre 2025

Erwägungen

E. 20

August 2025 wird dem Gesuchsgegner mitgeteilt, dass das Arbeitsverhältnis wegen schwerwiegenden Gründen mit sofortiger Wirkung aufgehoben werde. Es wird auf häufige und wiederholte Erhebung von Vorwürfen seitens des Gesuchsgegners gegen Kollegen («frequent informal, repeated, and unevicenced allegations against colleagues») hingewiesen, die störend und unangemessen gewesen seien («disruptive and inappropriate»). Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass viele der vom Gesuchsgegner erhobenen Vorwürfe untersucht und nicht bestätigt worden seien («Many of these allegations have previously been investigated and not upheld»). Deren Wiederholung habe zu einer wesentlichen Verschlechterung von Arbeitsbeziehungen geführt («Their repetition has contributed to a significant deterioration in working relationships»). Der Gesuchsgegner habe zudem direkte Anweisungen des Vize-Kanzlers betreffend die Kommunikation mit der Universität Basel missachtet («disregard of explicit instruction from the Vice-Chancellor regarding communications with the University of Basel»). Unabhängig davon, ob dieses Verhalten vorsätzlich oder grobfahrlässig gewesen sei, habe es zu einem schwerwiegenden Vertrauensbruch geführt und das Vertrauen der Universität in das fachliche Urteilsvermögen des Gesuchsgegners weiter untergraben («Whether this conduct was intentional or extraordinarily careless, it has resulted in a serious breach of trust, further undermining the University's confidence in your professional judgment»). Diese Ausführungen im Kündigungsschreiben der Universität D_____ bestätigen den Eindruck, der aufgrund der Eingaben der Parteien im vorliegenden Verfahren entstanden ist, dass der Gesuchsgegner mit steigender Intensität den bereits in den Jahren 2017 und 2018 mit entsprechenden Untersuchungen und Beurteilungen behandelten Konflikt wieder aufgreift und seine bereits beurteilten Vorwürfe mit zunehmender Intensität weiterverbreitet. Die Gesuchstellerinnen machten glaubhaft, dass der Gesuchsgegner sich dabei weder von den Untersuchungsergebnissen der Integritätsbeauftragten der Universität Basel oder der Herausgeber von Fachzeitschriften noch von einer Verfügung des Gerichts von diesem Vorgehen hat abbringen lassen. Entgegen den Ausführungen des Gesuchsgegners besteht in dieser Situation kein Anlass, die ihm gegenüber ausgesprochene Verfügung enger zu fassen. Die Bestätigung der gegenüber dem Gesuchsgegner ausgesprochenen vorsorglichen Massnahmen ist als verhältnismässig zu betrachten. Dabei ist auch zu beachten, dass es dem Gesuchsgegner unbenommen ist, auch während der Geltung der vorsorglichen Massnahmen aus seiner Sicht allenfalls bestehende Ansprüche auf dem Gerichtsweg durchzusetzen bzw. prüfen zu lassen.

2.5Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet das Gericht Vollstreckungsmassnahmen an (Art. 236 Abs. 3 ZPO). Lautet der Entscheid wie vorliegend auf eine Verpflichtung zu

einem Tun, Unterlassen oder Dulden kommen als Vollstreckungsmassnahmen die Strafandrohung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0), die Ordnungsbusse bis CHF 5'000.■ und die Tagesbusse bis zu CHF 1'000.■ für jeden Tag der Nichterfüllung (als Variante der Ordnungsbusse) in Frage (Art. 343 Abs. 1 ZPO). Über die Anordnung der Vollstreckungsmassnahmen entscheidet das Gericht nach seinem eigenen Ermessen, wobei es den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten hat (Staehelin, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, a.a.O., Art. 236 N

E. 25

sowie Art. 343 N 11 und 14). Eine Kombination der verschiedenen Massnahmen ist denkbar (Staehelin, a.a.O., Art. 343 N 15; Jenny, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2024, Art. 343 N 6; HGer ZH HG160205 vom 21. Januar 2019 E. 8.3, HG190019 vom 21. Juni 2019 E. 5; kritisch hierzu Kellerhals, Berner Kommentar, 2012, Art. 343 ZPO N 10). Die Androhung kann bereits in das zu vollstreckende Urteil aufgenommen werden. Die Höhe der Busse kann, muss aber nicht beziffert werden (Staehelin, a.a.O., Art. 343 N 22).

Vorliegend wurde ein forsches Vorgehen des Gesuchsgegners bei der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der gegenüber den Gesuchstellerinnen erhobenen Vorwürfe aufgezeigt. Auch machten die Gesuchstellerinnen die bedeutende Auswirkung dieser Angriffe gegen sie glaubhaft. Es ist daher die Anordnung einer an den Gesuchsgegner gerichteten Androhung einer Tagesbusse von CHF 500.■ nach Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO (gemäss Gesetz bis zu CHF 1'000.■ für jeden Tag der Nichterfüllung) angebracht. Die Höhe der Tagesbusse wird vom Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme zum Massnahmengesuch nicht gerügt. Weiter ist die Androhung der Tagesbusse mit einer Strafandrohung nach Art. 292 StGB zu verbinden. Damit steht fest, dass die in Ziffer 3 der Verfügung vom 8. Juli 2025 superprovisorisch angeordneten vorsorglichen Massnahmen samt Vollstreckungsmassnahmen zu bestätigen sind.

2.6 Den Gesuchstellerinnen ist eine angemessene Frist zur Einreichung der Prosektionsklage zu setzen, mit der Androhung, dass die angeordneten Massnahmen bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne Weiteres dahinfallen (vgl. Art. 263 ZPO; Huber, a.a.O., Art. 263 N 22 f.). Eine Prosektionsfrist von 60 Tagen erscheint angemessen.

2.7 Über die Verteilung der Prozesskosten vorsorglicher Massnahmen kann grundsätzlich mit dem Entscheid über die vorsorglichen Massnahmen oder im Endentscheid in der Hauptsache entschieden werden (Art. 104 Abs. 3 ZPO; Jenny, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, a.a.O., Art. 104 N 9). Fallen die Prozesskosten im Zusammenhang mit vorsorglichen Massnahmen an, die ■ wie im vorliegenden Fall ■ vor Rechtshängigkeit der Hauptsache angeordnet werden, sind sie regelmässig im Entscheid über die vorsorglichen Massnahmen selbst zu verteilen (Sterchi, in: Berner Kommentar, Art. 104 ZPO N 11 und 12). Gemäss der Praxis des Appellationsgerichts werden die Prozesskosten in einem solchen Fall unter Vorbehalt eines abweichenden Entscheids im Hauptverfahren vorläufig den Gesuchstellerinnen auferlegt (vgl. AGE ZK.2020.6 vom 9. Dezember 2020 E 8.2; ZB.2017.12 vom 23. Juni 2017 E. 2.4.2 ■ 2.4.5 mit weiteren Hinweisen; ebenso OGer GL OG.2019.00092 vom 20. Januar 2020 E. IV.2.2 ■ 2.4; HGer ZH HE160142 vom 1. September 2016 E. 6.1). Dementsprechend tragen die Gesuchstellerinnen vorläufig die Gerichtskosten von CHF

8'000.■ (vgl. § 11 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]). Fallen die vorsorglichen Massnahmen wegen unbenutztem Ablauf der Frist zur Einreichung der Prosektionsklage dahin, wird diese Kostenregelung definitiv. Der Berufungsgegner war im Massnahmeverfahren nicht anwaltlich vertreten. Es ist ihm daher keine Parteientschädigung auszurichten. Eine abweichende Kostenverteilung im allfälligen Hauptverfahren bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.